

AOK NORDWEST | Edisonstr. 70 | 24145 Kiel

An den
Finanzausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail an: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Gesprächspartner
Bernd Haindl

Telefon
0800 2655 506256

Telefax
0800 2652 506256

E-Mail
Bernd.Haindl@nw.aok.de

Unser/Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom 11. Februar 2019
bzgl. Drs. 19/1138 (neu) und 19/1970
Datum
04.03.2019

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 19/1138 (neu)

Wahlmöglichkeit bei der Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte schaffen

Antrag der Abgeordneten des SSW, Drucksache 19/1070

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.02.2019 geben Sie uns Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion und dem inhaltlich korrespondierenden Antrag der Abgeordneten des SSW Stellung zu nehmen. Davon machen wir gern Gebrauch.

Die Intention des Gesetzesentwurfs zur Einführung einer pauschalen Beihilfe für Beamtinnen und Beamte des Landes Schleswig-Holstein, die als freiwilliges Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, befürworten wir. Die vorgeschlagene Regelung sieht eine pauschale Beihilfe in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags vor. Das entspricht faktisch dem Arbeitgeberzuschuss für gesetzlich (freiwillig) krankenversicherte Arbeitnehmer.

Nach den derzeitigen Regelungen müssen Landesbeamtinnen und -beamte die Beiträge für ihre freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung in voller Höhe selbst tragen. Gleichzeitig verzichten sie bei der Inanspruchnahme der Leistungen aus der Krankenversicherung auf die entsprechenden Beihilfeansprüche. Eine Kombination von Beihilfe und einer ergänzenden Teilkostenversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung – analog zu einer Teilkostenversicherung in der PKV - ist für Landesbeamtinnen und -beamte nicht möglich.

Dieser Umstand führt dazu, dass Beamtinnen und Beamten sich – sofern sie überhaupt die Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung in der GKV erfüllen – zumeist gegen eine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse entscheiden. Die „freie Wahl“ des Krankenversicherungsschutzes wird insoweit stark zu Ungunsten der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Beihilferecht determiniert.

Trotz dieser Rahmenbedingungen entscheidet sich ein Teil der Beamtinnen und Beamten - bundesweit ca. 15 %- für eine freiwillige Versicherung in der GKV. Die Entscheidungsgründe sind individuell, hängen aber häufig mit dem persönlichen Versicherungsrisiko zusammen, durch das ihnen der Weg in die Privatversicherung erschwert oder gar verwehrt wurde. Bei Vorerkrankungen können in der PKV die Beiträge z. B. mit hohen Aufschlägen versehen oder Leistungen ausgeschlossen werden. Auch für Familien mit mehreren Kindern kann die gesetzliche Krankenkasse günstiger sein, denn Angehörige sind kostenlos mitversichert, während sie bei einer privaten Versicherung extra versichert werden müssen.

Dies kann tendenziell dazu führen, dass sich unter den derzeitigen Rahmenbedingungen insbesondere solche Beamtinnen und Beamte für eine freiwillige Krankenversicherung in der GKV entscheiden, für die sich eine aufgrund ihres persönlichen Versicherungsrisikos und entsprechend hoher Versicherungsprämien oder Leistungsausschlüsse eine PKV-Absicherung finanziell „nicht rechnet“. Auch unter diesem Aspekt kann die angestrebte Regelung der pauschalen Beihilfe für freiwillige gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte dazu beitragen, eine mögliche Risiko-selektion im oben beschriebenen Sinne zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung zu vermeiden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung sieht vor, dass die Entscheidung der Beamtin bzw. des Beamten für die pauschale Beihilfe i. S. eines Beitragszuschusses „unwiderruflich“ ist. Dies begrüßen wir grundsätzlich, weil es ein „Hopping“ zwischen Pauschale und ergänzender Beihilfe verhindert. Zu bedenken ist allerdings, dass Beamtinnen und Beamte, die zu einem Dienstherrn wechseln, dessen Beihilferegeln keine entsprechenden pauschalen Beihilfeleistungen vorsehen, ggf. Nachteile in Kauf nehmen müssen. Auch unter diesem Aspekt erscheint eine Synchronisation der Beihilferegeln – auch im Sinne des Antrags des SSW – der Länder und des Bundes sinnvoll.

Ein späterer Wechsel von einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung in die PKV wird durch unwiderrufliche Entscheidung für die pauschale Beihilfe nicht ausgeschlossen. Dagegen ist und bleibt der Wechsel von der PKV in die gesetzliche Krankenversicherung nach den Regelungen des SGB V nicht möglich. Insofern kann die in § 80 a Abs. 3 (neu) mit „oder umgekehrt“ bezeichnete Konstellation „Wechsel von der PKV in die GKV“ nicht eintreten.

Der Vollständigkeit halber sei – auch mit Blick auf den Antrag des SSW – darauf hingewiesen, dass sich das Beitrittsrecht der Beamtinnen und Beamten zu einer freiwilligen Versicherung in der GKV durch die neuen Beihilferegeln nicht ändert bzw. nicht erweitert wird. Beamtinnen und Beamten können sich nur dann gesetzlich versichern, wenn die im Sozialgesetzbuch festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn sie unmittelbar vor ihrem Wechsel in den Beamtenstatus in der GKV versichert waren.

Zu begrüßen ist, dass die eingangs beschriebenen Hemmnisse bzw. Nachteile für Beamtinnen und Beamte bei der Entscheidung für eine freiwillige Versicherung in der GKV durch die Möglichkeiten einer pauschalen Beihilfeleistung durch die vorgesehenen Regelungen beseitigt werden sollen. Der fehlende „Arbeitgeberzuschuss“ hat diese Entscheidung wie ausgeführt bisher deutlich zuungunsten der GKV beeinflusst.

Für einen erweiterten Zugang für Beamtinnen und Beamte zur freiwilligen Versicherung in der GKV wären grundsätzliche Änderungen des SGB V erforderlich, die jedoch nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs/Antrags sind. Die Zugangsvoraussetzungen, wie sie derzeit in § 9 SGB V geregelt sind, werden für Beamtinnen und Beamte als ausreichend angesehen. Eine Ausweitung der Zu-

gangsvoraussetzungen stünde demgegenüber der grds. Abgrenzung der Versicherungssysteme GKV und PKV entgegen, hätte eine einseitige Verschiebung von Versicherungsrisiken in Richtung der GKV zur Folge und wird aus diesem Grund abgelehnt.

Ich hoffe, dass unsere Ausführungen Sie bei der Ihrer weiteren Meinungsbildung und Beschlussfassung unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Haindl